Stadt Bad Münstereifel
- Die Bürgermeisterin
Az: 13-23-50

Bad Münstereifel, den 20.10.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **5-XII**

Beratungsfolge	Termin
Rat	04.11.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Münstereifel

Berichterstatter/in: Frau Rößler

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeisterin

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
2. Rechtliche Würdigung

In § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird dem Rat die Möglichkeit eingeräumt, Ausschüsse zu bilden.
Darüber hinaus schreibt die GO NRW in § 57 Abs. 2 vor, welche Ausschüsse des Rates als sogenannte Pflichtausschüsse zu bilden sind. Dies sind ein **Hauptausschuss**, ein **Finanzausschuss** und ein **Rechnungsprüfungsausschuss**, wobei die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden können.
In der Sitzung des Rates am 26.10.1999 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel damals beschlossen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden sollen und die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Münstereifel entsprechend geändert.
Laut Besprechung zur Vorbereitung der konstituierenden Ratssitzung vom 08.10.2025 soll auch weiterhin ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet werden.
Kraft Gesetzes hat in diesem Ausschuss der hauptamtliche Bürgermeister bzw. die hauptamtliche Bürgermeisterin den Vorsitz und Stimmrecht.

Weiterhin sind aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen noch folgende Ausschüsse zu bilden:

- **Wahlausschuss** (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz)
- **Wahlprüfungsausschuss** (§ 40 Kommunalwahlgesetz)
- **Betriebsausschuss „Stadtwerke Bad Münstereifel“** (§ 114 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Eigenbetriebsverordnung)
- **Betriebsausschuss „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“** (§ 114 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Eigenbetriebsverordnung)

Vorsitzender bzw. Vorsitzende im Wahlausschuss ist der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gemäß Kommunalwahlgesetz.

Zusätzlich ermöglicht § 85 Abs. 3 Schulgesetz die Bildung eines

- gemeinsamen **Schulausschusses.**

Grundsätzlich ist eine Zusammenlegung von sondergesetzlichen Ausschüssen mit freiwilligen Ausschüssen mit Ausnahme eines gemeinsamen Schulausschusses nicht zulässig. Zu beachten ist hierbei, dass diesem Ausschuss aufgrund § 85 Abs. 2 Schulgesetz ein erweiterter Mitgliederkreis angehört.
Je eine oder ein von der katholischen Kirche und von der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen oder Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Dies war bisher der jeweilige bzw. die jeweilige Vorsitzende der Stadtschulleiterkonferenz.
Die zusätzlichen Mitglieder dürfen dementsprechend auch nur bei der Beratung der speziell dem Schulausschuss zugeschriebenen Tagesordnungspunkte, die Schulangelegenheiten betreffen, mitwirken. Bei sonstigen Beratungs- und Entscheidungspunkten sind sie von der Mitwirkung ausgeschlossen. Dies sollte daher bei der Festsetzung der Tagesordnung und dem Sitzungsverlauf berücksichtigt werden.
In den Beratungen zur Vorbereitung der konstituierenden Ratssitzung vom 08.10.2025 einigte man sich an einem Ausschuss mit der der Bezeichnung „Bildungs- und Sozialausschuss“ festzuhalten.
Das Wort „Schule“ muss im sog. Schulausschuss nicht enthalten sein. Wichtig ist aber, dass bei der Aufstellung der Tagesordnung zwischen „Schulischen Angelegenheiten“ und „Sonstigen Angelegenheiten“ eine Trennung vorgenommen wird.

Für die weitere Bildung von freiwilligen Ausschüssen durch den Rat sind keine besonderen Vorschriften zu beachten.
Eine Änderung der Ausschussstruktur würde aber eine Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Münstereifel erforderlich machen.

Vor der Besetzung der Ausschüsse ist daher zunächst ein Beschluss herbeizuführen, aus dem hervorgeht, welche Ausschüsse überhaupt gebildet werden sollen.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist in § 58 Abs. 1 GO NRW geregelt. Hierbei wird die Mitgliederzahl der Ausschüsse ebenfalls durch einfachen Beschluss des Rates bestimmt. Zu berücksichtigen ist aber, dass gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel die Mitgliederzahl der Ausschüsse ungerade sein soll.

Neben der Entsendung von Ratsmitgliedern in die einzelnen Ausschüsse besteht gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW auch die Möglichkeit, sachkundige Bürgerinnen oder Bürger in die Ausschüsse zu entsenden. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf jedoch gemäß Satz 3 dieser Vorschrift die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Beschlussfähigkeit in den Ausschüssen ist demnach auch nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigt. **Eine Beschlussunfähigkeit sollte auf jeden Fall vermieden werden. Daher wird vorgeschlagen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern und nicht von sachkundigen Bürgerinnen oder Bürgern vertreten werden.**
Im Haupt- u. Finanzausschuss dürfen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW keine sachkundigen Bürgerinnen oder Bürger vertreten sein.

Darüber hinaus, können als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen auch sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner angehören, die als Mitglieder des Ausschusses vom Rat zu wählen sind (§ 58 Abs. 4 GO NRW). Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner dürfen im Gegensatz zu sachkundigen Bürgerinnen oder Bürgern nur beratend mitwirken. Im Übrigen gelten für sie die Regelungen des § 58 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GO NRW entsprechend. Da sie nur mit beratender Stimme im Ausschuss mitwirken, werden sie bei der Zusammensetzung und der Beschlussfähigkeit des Ausschusses nicht mitgezählt.

Nach der vom Rat getroffenen Festlegung, welche Ausschüsse zu bilden sind, muss er darüber beschließen, wie sich diese Ausschüsse zusammensetzen. Hierbei ist festzulegen, wie viele stimmberechtigte Mitglieder dem Ausschuss angehören sollen und wie viele davon Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürgerinnen oder Bürger sein sollen.

In § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Stadtwerke Bad Münstereifel ist geregelt, dass der Betriebsausschuss Stadtwerke aus 17 Mitgliedern besteht. Davon sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW. Daher wurde im Vorfeld bereits betriebsintern das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten der Stadtwerke für die Wahl in den Betriebsausschuss Stadtwerke Bad Münstereifel durchgeführt. Demnach sind nachfolgende Beschäftigte in der angegebenen Reihenfolge benannt worden (s. Anlage):

Mitglieder:	Stellvertreter:
1. Vickus, Franz	1. Fries, Rainer
2. Fleißner, Ingo	2. Janßen, Stephan

Gemeinsam mit den übrigen vom Rat zu wählenden Ausschussmitgliedern sind daher zwei der vorgenannten Mitarbeitenden als Vertreter der Beschäftigten zu stimmberechtigten Mitgliedern im Betriebsausschuss „Stadtwerke Bad Münstereifel“ benannt sowie zwei weitere Beschäftigte als deren Stellvertreter.

Abschließend hat der Rat daher zunächst vor der Besetzung der Ausschüsse folgende Beschlüsse zu fassen:

1.) die Anzahl und die Bezeichnung der zu bildenden Ausschüsse,
2.) die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse und wie viele hiervon sachkundige Bürgerinnen oder Bürger sein dürfen,
3.) die Entscheidung, ob sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner gewählt werden.

Der Beschlussvorschlag bezieht sich auf die Ergebnisse der Vorberatungen vom 08.10.2025 sowie den daraus erfolgten Mitteilungen der Fraktionen.
In den Ausschüssen sollen weiterhin Stadtverordnete sowie sachkundige Bürgerinnen oder Bürger und deren stellvertretende sachkundige Bürgerinnen oder Bürger mitwirken. Ebenso sollen weitere Stadtverordnete als stellvertretende Mitglieder für Stadtverordnete und sachkundige Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sollen nicht gewählt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Da die Fraktionen sich darauf verständigt haben, keinen Ausschuss einzusparen und die Anzahl der Mitglieder in einem Ausschuss durch die Erhöhung der Anzahl der Ratsmitglieder auf 36 Personen nicht verringert wurde, kann die HSK-Maßnahme M07, wonach 5.000 € jährlich ab 2026 bei Sitzungsaufwendungen einzusparen sind, nicht eingehalten werden.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Keine gravierenden Auswirkungen.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine

8. Beschlussvorschlag:
1. Es werden folgende Ausschüsse in der genannten Zusammensetzung gebildet:
(Der Beschlussvorschlag bezieht sich auf die Ergebnisse der Beratungen zur Vorbereitung der konstituierenden Ratssitzung am 08.10.2025 sowie die daraus erfolgten Mitteilungen der Fraktionen.)

Bezeichnung des Ausschusses	**Anzahl der Mitglieder**	**Anzahl der Ratsmitglieder**	**Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger**	**Anzahl der weiteren Mitglieder**
Haupt- und Finanzausschuss	14 plus Bürgermeister	14	0	0
Rechnungsprüfungsausschuss	11	10	1	0
Wahlausschuss	10 plus Wahlleiter	10	0	0
Wahlprüfungsausschuss	11	10	1	0
Betriebsausschuss „Stadtwerke Bad Münstereifel“	17	9	6	2 Stimmberechtigte Beschäftigtenvertreterinnen oder -vertreter der Stadtwerke
Betriebsausschuss „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“	15	9	6	0
Bildungs- und Sozialausschuss	15 plus 4 beratende Mitglieder	10	5	4 Beratende Mitglieder

				(2 Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen, 1 Vors. Stadtschulleiterkonferenz, 1 Vors. Behindertenbeirat)
Stadtentwicklungsausschuss	15	10	5	0
Bau- und Feuerwehrausschuss	15	9	6	0
Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität	15	11	4	0

2. Es sollen keine sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner zu den Ausschussmitgliedern gewählt werden.